

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

69. Jahrgang

Viersen, 10. Januar 2013

Nummer

1

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	1
Anmeldung Jägerprüfung 2013	2
Grefrath: Aufstellung Bebauungsplan Oe 23 „Grasheider Straße“	3
Kempen: Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen	5
Nettetal: Öffentliche Auslegung Bebauungsplan Lo-238 „Südlich Sittard“	6
Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in St. Tönis	8
Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst	8
Friedhofsgebührensatzung	10
Abfallgebührensatzung	13
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst	16
5. Änderung Bebauungsplan Tö-19d „Sanierung Ortskern St. Tönis - östl. Ringstraße“	17
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013	19
Willich: Aufstellung 133. Änderung Flächennutzungsplan (Karl-Lange-Straße)	21
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 2 I A - Karl-Lange-Straße	22
Glasflaschenverbot Tulpensonntagszug Anrath 2013	24
Sonstige: Stadtwerke Nettetal GmbH	26
Jagdgenossenschaft Brüggen	28
Jagdgenossenschaft Hinsbeck	29
Jagdgenossenschaft Niederkrüchten	30

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 26.11.2012 -AktENZEICHEN 03191668072/brü gegen:

Frau
Carla Fleuren
Molenstraat 39 A
NL-5975 AE SEVENUM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der/dem Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0105 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 03.01.2013

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Pulter

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 1

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Anmeldung für die Jägerprüfung 2013:

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Montag, dem 22. April 2013 im Lokal „Zum Nordkanal“, Lobbericher Straße 10 in 47929 Grefrath, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Mittwoch, dem 24. April 2013 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich - praktische Prüfung wird am Donnerstag, dem 25. und Freitag, dem 26. April 2013 ebenfalls im Lokal „Zum Nordkanal“ in Grefrath, abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **01. März 2013** Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person,
- amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 19.12.2012

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag

gez. Eicher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 2

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

**Aufstellung des Bebauungsplanes Oe 23 „Grasheider Straße“;
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2012 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Oe 23 „Grasheider Straße“ einschließlich Begründung ist gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom **21.01. bis 22.02.2013** im Bauamt der Gemeinde Grefrath, Rathaus Oedt, Johannes-Girmes-Straße 21, Zimmer 8, während der Dienststunden, und zwar montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, öffentlich aus. Zu dem Bebauungsplan liegen folgende Fachgutachten vor:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzprüfung
- Hydrogeologische Untersuchung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Bebauungsplan schriftlich oder zur Niederschrift im Bauamt, Zimmer 7, abgegeben werden, über die der Rat in öffentlicher Sitzung entscheidet. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben bei der Beschlussfassung unberücksichtigt. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend abgedruckt.

Grefrath, den 20.12.2012

Der Bürgermeister
Lommetz

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Oe 23 "Grasheider Straße"



Bekanntmachung der Stadt Kempen

§ 2

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 11. Dezember 2012

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 05. Mai 2013, 15. September 2013, 22. September 2013, 13. Oktober 2013 und 15. Dezember 2013 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und der §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2012 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:

- a) Altstadtfest/Maifest
Am Sonntag, dem 05. Mai 2013, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- b) Kunsttage und Schokoladenfestival
Am Sonntag, dem 15. September 2013, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil Kempen
- c) Kürbisfest St. Hubert
Am Sonntag, dem 22. September 2013, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Stadtteil St. Hubert
- d) Historischer Handwerkermarkt:
Am Sonntag, dem 13. Oktober 2013, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen
- e) Weihnachtsmarkt:
Am Sonntag, dem 15. Dezember 2013, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet Kempen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Sie tritt am 16. Dezember 2013 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kempen, den 03.01.2013

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013 S. 5

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-238 „Südlich Sittard“ im Stadtteil Lobberich

Der Ausschuss für Stadtplanung hat am 23.02.2010 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-238 „Südlich Sittard“ beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung in seiner Sitzung am 29.11.2012 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-238 „Südlich Sittard“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Südosten des Stadtteils Lobberich, südlich des Straßenzuges Am Bengerhof/ Sittard.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit vom **18.01.2013 bis einschließlich zum 18.02.2013** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Folgende umweltbezogene Gutachten/ Untersuchungen sind verfügbar:

- Geohydrologisches Gutachten
- Bodengutachten
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Raum 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 27.12.2012

Im Auftrag
gez. Eckert

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter für die Marktstände 1,59 €
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen
Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 28/S. 167

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 8

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Kirmessen in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der lfd. Frontmeterzahl der in Anspruch genommenen Fläche. Bei Rundfahrgeschäften wird die Hälfte des Umfanges als Frontmeterzahl zu Grunde gelegt.
- (2) Die Gebühr beträgt je lfd. Frontmeter für Rund-, Fahr- und Verkaufsgeschäfte 14,96 €
Die Mindestgebühr beträgt 44,88 €. (3 lfd. Frontmeter)
- (3) Neben den Gebühren sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2013 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Kirmessen wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt Jhrg. 18/Nr. 28/S. 168

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 9

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen -Friedhofsgebührensatzung- vom 13. Dezember 2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW.S.666) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.Oktober 2012, des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV.NRW.S.313), der §§ 1, 2, 4, und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW., S. 712, SGV.NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 und des § 5 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen - Friedhofssatzung - vom 02.02.2012 zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 31. Oktober 2012 hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem anliegenden Gebührentarif.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller verpflichtet. Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.
- (2) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistung fällig. Sie sind innerhalb von 4 Wochen nach Erteilung des Gebührenbescheides an die Stadtkasse zu zahlen.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall und auf Antrag gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 5 Sonderleistungen

Soweit im Einzelfall Sonderleistungen erbracht werden, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 6 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1). Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2). Für Zwangsmaßnahmen nach dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02. Februar 2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister

Gez. Goßen

Gebührentarif 2013

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Tönisvorst vom 13.12.2012

1. Leichenhalle

1.1	Annahme von Beerdigungen	77,00 €
1.2	Entgegennahme und Aufbahrung Verstorbener (Sarg/Urne) in einer Leichenzelle, pro Tag: (höchstens 4 Tage)	177,00 €
1.3	Benutzung der Friedhofskapelle (Trauerfeier)	280,00 €
1.5	Aufbewahrung einer Urne , je Tag	21,00€

2. Bestattungsgebühren (gelten bei Erdbestattung auch für anonyme Bestattungen)

2.1	Für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre:	493,00 €
2.12	Zulage für die Erdbestattung Verstorbener über 8 Jahre im Handaushub	128,00 €
2.13	Bestattungen im Rasenreihengrab inkl. Liegeplatte	882,00 €
2.14	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	161,00 €
2.15	Herrichten Urnengemeinschaftsgrab nach Bestattung	108,00 €
2.16	Aschebeisetzung (Verstreuen)	52,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener bis einschl. 8 Jahre (Kinder)	294,00 €
2.21	Aschebeisetzung (Urne u. Vergraben von Aschen ohne Urne)	161,00 €
2.22	Aschebeisetzung (Verstreuen)	52,00 €
2.3	Bestattung Urnenstelen	202,00 €
2.4	Ausschmückung des Grabes allseitig mit Grünmatten einschl. Abdeckung des Grabhügels	31,00 €
2.5	Gestellung je Sarg- bzw. Urnenträger	48,00 €

3. Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

3.1	Umbettungen innerhalb der Tönisvorster Friedhöfe	
3.11	Verstorbene über 8 Jahre	2.437,00 €
3.12	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	513,00 €
3.13	Urnen	513,00 €
3.2	Ausgrabungen zur Überführung	
3.21	Verstorbene über 8 Jahre	1.924,00 €
3.22	Verstorbene bis 8 Jahre (Kinder)	385,00 €
3.23	Urnen	333,00 €
4.	Genehmigungen	
4.1	Verwaltungsgebühr für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern u. Gedenkplatten	
4.11	bei aufrecht stehenden Grabmalen	181,00 €
4.12	bei Liegeplatten (auch Grababdeckungen mit Inschrift)	98,00 €
4.13	bei Urnenstelen	50,00 €
4.14	Stele Urnengemeinschaftsgrab	43,00 €
5.	Verleihung von Nutzungsrechten	
5.1	Wahlgrabstätten	
5.11	Parkgruften, je Stelle *)	1.754,00 €
5.12	Wahlgräber, eine Stelle*)	1.687,00 €
5.13	Wahlgräber, zwei Stellen *)	2.569,00 €
5.14	Wahlgräber, drei Stellen *)	3.452,00 €
5.15	Wahlgräber, vier Stellen *)	4.336,00 €
	*) je Stelle eine Erdbestattung und bis 2 Urnenbeisetzungen möglich	
5.16	Urnenstelen (bis zu drei Schmuckurnen oder vier Aschekapseln)	1.506,00 €
5.17	Urnenwahlgräber (bis zu zwei Urnenbeisetzungen)	836,00 €
5.2	Reihengräber	
5.21	Reihengrab -auch anonym-	1.301,00 €
5.22	Rasenreihengrab	1.301,00 €
5.23	Kinderreihengrab (bis einschl. 8 Jahre)	899,00 €
5.24	Urnenreihengrab (1 Urne) -auch anonym einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	678,00 €
5.25	Urnengemeinschaftsgrab	767,00 €
6.	<u>Verlängerung von Nutzungsrechten</u>	
6.1	Wahlgrabstätten (Erdbestattungen) für jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15
6.2	Urnenwahlgrabstätten für jedes angefangene Jahr:	1/20 der Geb. n. Ziff. 5.16 u.5.17
6.3	Urnenbeisetzungen in Wahlgrabstätten f. Erdbestattungen f. jedes angefangene Jahr:	1/30 der Geb. n. Ziff. 5.11 - 5.15
7.	Sonstige Gebühren	
7.1	Einebnung bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechtes, je angef. Stunde	85,00 €
7.2	Pflege Rasenreihengrab nach Bestattung als einmalige Gebühr	321,00 €
7.3	Urnengemeinschaftsgrab (pro Jahr)	108,00 €

7.4	Pflege anonymer Grabstätten	
7.41	Reihengrab anonym / Rasenreihengrab für 30 Jahre	411,00 €
7.42	Urnenreihengrab anonym für 20 Jahre (einschl. Vergraben von Aschen ohne Urne)	95,00 €
7.5	Grabstättenpflege bei vorzeitiger Aufgabe des Nutzungsrechts (jährlich):	
7.51	Parkgruft, 2-stellig	58,00 €
7.52	Parkgruft, 1-stellig	29,00 €
7.53	Wahlgrab, 1-stellig	17,00 €
7.54	Wahlgrab, 2-stellig	26,00 €
7.55	Wahlgrab, 3-stellig	39,00 €
7.56	Reihengrab (Erw.)	13,00 €
7.57	Reihengrab (Kinder)	6,00 €
7.58	Urnenwahlgrab	7,00 €
7.59	Urnenreihengrab	4,00 €

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung- der Stadt Tönisvorst (AGS) vom 13.12.2012

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666;) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2012 (GV NRW S. 436), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) und des § 25 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen – Abfallentsorgungssatzung (AES) der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012 sowie der Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06. Juli 2012, in der Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen

Behälterkosten einschließlich Grundgebühr

1.	je Sammelbehälter in dem System "graue Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
1.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	66,03 €
1.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	130,06 €
1.3	mit einem Fassungsvermögen von	770 l je Veranlagungsjahr	468,96 €
1.4	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	644,78 €

Behälterkosten

2.	je Sammelbehälter in dem System "braune Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
2.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,40 €
2.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	2,88 €
3.	je Sammelbehälter in dem System "grüne Tonne" nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
3.1	mit einem Fassungsvermögen von	120 l je Veranlagungsjahr	2,52 €
3.2	mit einem Fassungsvermögen von	240 l je Veranlagungsjahr	2,72 €
3.3	mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l je Veranlagungsjahr	61,77 €

Entleerungskosten

4.	je ausgeführter Sammelbehälterleerung nach § 3 Abs. 1 Ziff. 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
4.1	für 120 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,00 €
4.2	für 240 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	1,00 €
4.3	für 120 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,10 €
4.4	für 240 l fassende Sammelbehälter	-braune Tonne-	1,10 €
4.5	für 770 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,50 €
4.6	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-graue Tonne-	3,71 €
4.7	für 120 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	0,30 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)
4.8	für 240 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-0,25 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)
4.9	für 1.100 l fassende Sammelbehälter	-grüne Tonne-	-1,82 €
			(x 13 Abfahren/Jahr)

Deponiekosten

5.	Je volle 10 l nach § 3 Abs. 1 Ziff. 3 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		
5.1	im System "graue Tonne"		0,36 €
5.2	im System "braune Tonne"		0,19 €
6.	Je Abfallsack nach § 3 Abs. 1 Ziffer 4 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst		5,64 €

- (2) Ist eine Leerung wegen zu starker Verdichtung der eingefüllten Abfälle nicht möglich, wird dennoch die jeweilige Leerungsgebühr berechnet.
- (3) Entstandene Auslagen, die in Zusammenhang mit Leistungen der Abfallentsorgung entstehen, gelten als Gebühr nach den Regelungen dieser Satzung und sind vom Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (4) Die Vorausleistungen werden in Höhe des Abrechnungsergebnisses 2012 unter Berücksichtigung der Gebührensätze 2013 berechnet.

§ 2 Gebührensätze für den Wertstoffhof

- (1) Die Gebühren betragen je Anlieferung aus privaten Haushalten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst bis zu einer Menge von 0,5 Kubikmetern

1.1	Restabfall	10,00 €
1.2	Sperrmüll	10,00 €
1.3	kompostierbarer Abfall	10,00 €
- (2) Als Kleinmengenregelung für Grünschnittabfälle aus privaten Haushalten pro Anlieferung nach § 4 Abs. 1 Ziffer 2 der derzeit gültigen Abfallgebührenerhebungssatzung der Stadt Tönisvorst ermäßigt sich die vorstehende Gebühr wie folgt:

2.1	bis maximal 3 Säcke a 70 Liter Inhalt	5,00 €
-----	---------------------------------------	--------

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst vom 06.07.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 13.12.2012
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 172

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 13

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Tönisvorst erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, bei einer Familie und Wohngemeinschaft der Haushaltsvorstand; neben diesem haften die übrigen Eingewiesenen als Gesamtschuldner.
- (3) Die Höhe und die Fälligkeit der Benutzungsgebühren werden jedem volljährigen Benutzer durch schriftlichen Bescheid bekannt gegeben. Die Festsetzung erfolgt für ein Kalenderjahr. Hat das Kalenderjahr bereits begonnen, erfolgt die Festsetzung für den Zeitraum ab dem Tage von dem an die Gebührenpflicht begonnen hat bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der Benutzer die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tage der ordnungsgemäßen Übergabe der Obdachlosenunterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Stadt Tönisvorst.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Räume in Quadratmetern.
- (2) Die Kalkulation der Benutzungsgebühren erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG).
- (3) Die Kosten für Strom und Gas, einschließlich Zählergebühren, sind von den Benutzern unmittelbar an die Versorgungsunternehmen zu entrichten.
- (4) Besteht die Gebührenpflicht nicht für einen vollen Monat, so ist für jeden Tag der Zuweisung ein Dreißigstel der Monatsgebühr zu entrichten. Am Tage der Umsetzung in eine andere Obdachlosenunterkunft ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten.

§ 3 Gebührenhöhe

Für die Obdachlosenunterkunft Nordring 92/94 wird, monatlich je m² Wohnfläche, eine Gebühr in Höhe von 5,26 € festgesetzt.

§ 4 Fälligkeit

Die Benutzungsgebühren sind in monatlichen Anteilsbeträgen im voraus bis zum 3. Tage nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit jeweils bis zum 3. Tage eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

(2) Die in der Satzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG. NW.) in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Hinweise:

Gemäß § 7 Abs. 6 der GO NW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ausgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der Fassung der X. Änderung vom 04.02.2010.

Tönisvorst, den 12.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 175

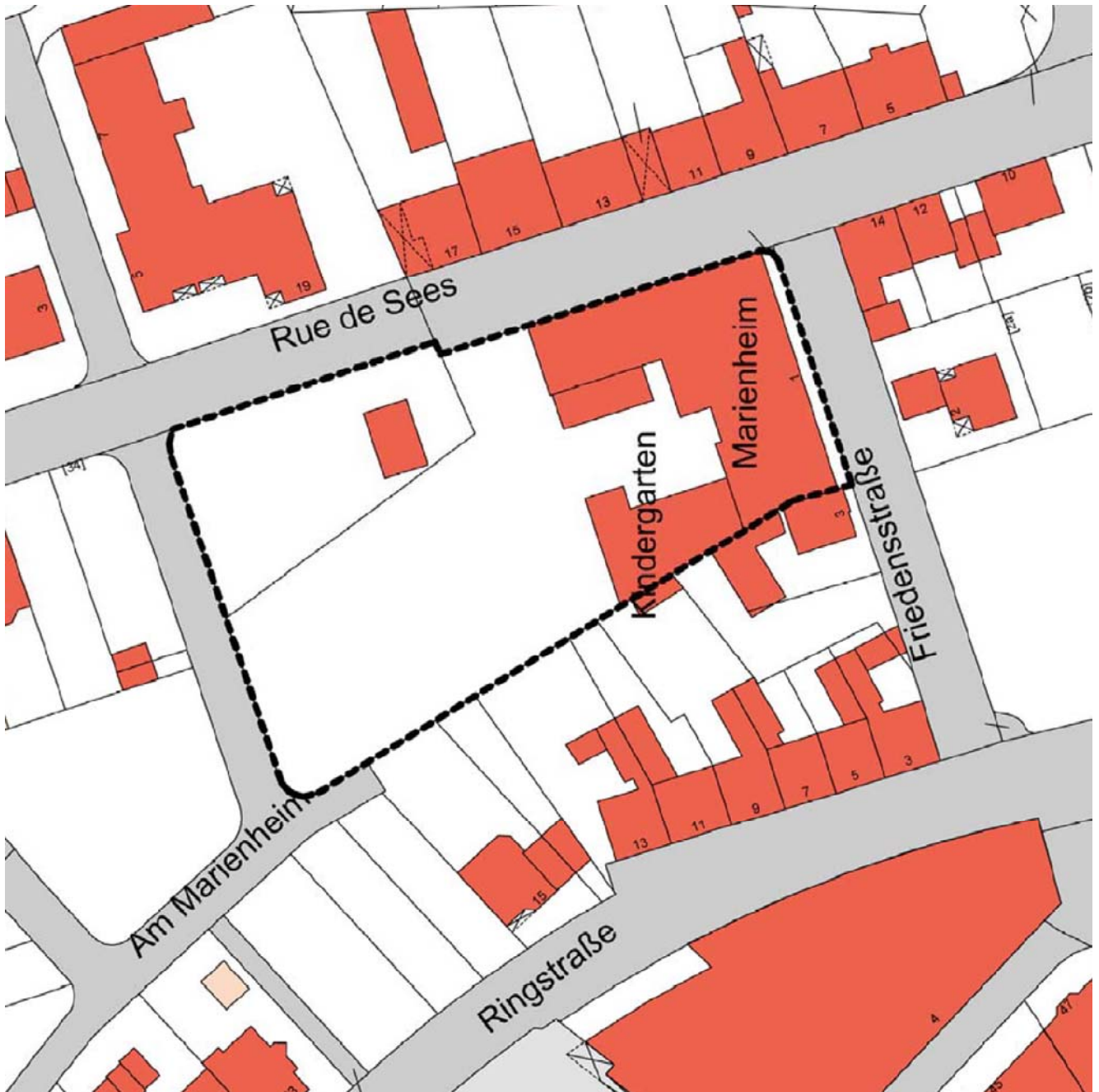
Abl. Krs. Vie. 2013, S. 16

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung der 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", Stadtteil St. Tönis, hier: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat am 12.12.2012 die Aufstellung der 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der z. Zt. geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW, in der z.Zt. geltenden Fassung, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", 5. Änderung ist im nachstehenden Kartenausschnitt gekennzeichnet.



Die Aufstellung der 5. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße" tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Tönisvorster Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", 5. Änd. wird einschließlich Begründung in der Abteilung Stadtplanung im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 3 und 4, während der Öffnungszeiten (montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", 5. Änd. und der dazugehörigen Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tönisvorst unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NW. 2023), in der z. Zt. geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit deren Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tönisvorst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Stadt Tönisvorst am 12.12.2012 als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan Tö-19d "Sanierung Ortskern St. Tönis – östl. Ringstraße", 5. Änd., Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsichtnahme bereitgehalten wird und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999, in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 17.12.2012

Der Bürgermeister
Gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 176

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 17

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Satzung vom 13.12.2012 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 3 u. 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen –Straßenreinigungs-Gesetz (StrReinG NRW)- vom 18.12.1975 (GV.NRW.S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1997 (GV.NRW.S.430) und der §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in Verbindung mit den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung der Stadt Tönisvorst, hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenfestsetzung

Die Straßenreinigungsgebühren für das Haushaltsjahr 2013 werden je laufenden Meter Frontlänge wie folgt festgesetzt:

1. Reinigungsklasse S08 (Fußgängerschaftsstraßen)

bei wöchentlich dreimaliger Reinigung 0,14 €

2. Reinigungsklasse S03 (Anliegerstraßen)

bei 14-tägiger Reinigung 1,21 €

3. Reinigungsklasse S04 (Haupterschließungsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,80 €

4. Reinigungsklasse S06 (Hauptverkehrsstraßen)

bei wöchentlich einmaliger Reinigung 0,64 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.12.2012 über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst in der zurzeit gültigen Fassung.

Tönisvorst, den 13.12.2012

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 18/Nr. 28/S. 178

Abl. Krs. Vie, 2013, S. 19

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Karl-Lange-Straße) und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 05.12.2012 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung der 133. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Karl-Lange-Straße) beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 29.01.2013
in der Johanneschule
Johannesstraße 15**

und beginnt um 19.00 Uhr.

Der Flächennutzungsplanänderungsentwurf kann in der Zeit vom 17.01.2013 bis 01.02.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2, 47877 Willich, Zimmer 011, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 07.30 bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 07.30 bis 17.00 Uhr
freitags	von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 17.01.2013 bis 01.02.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

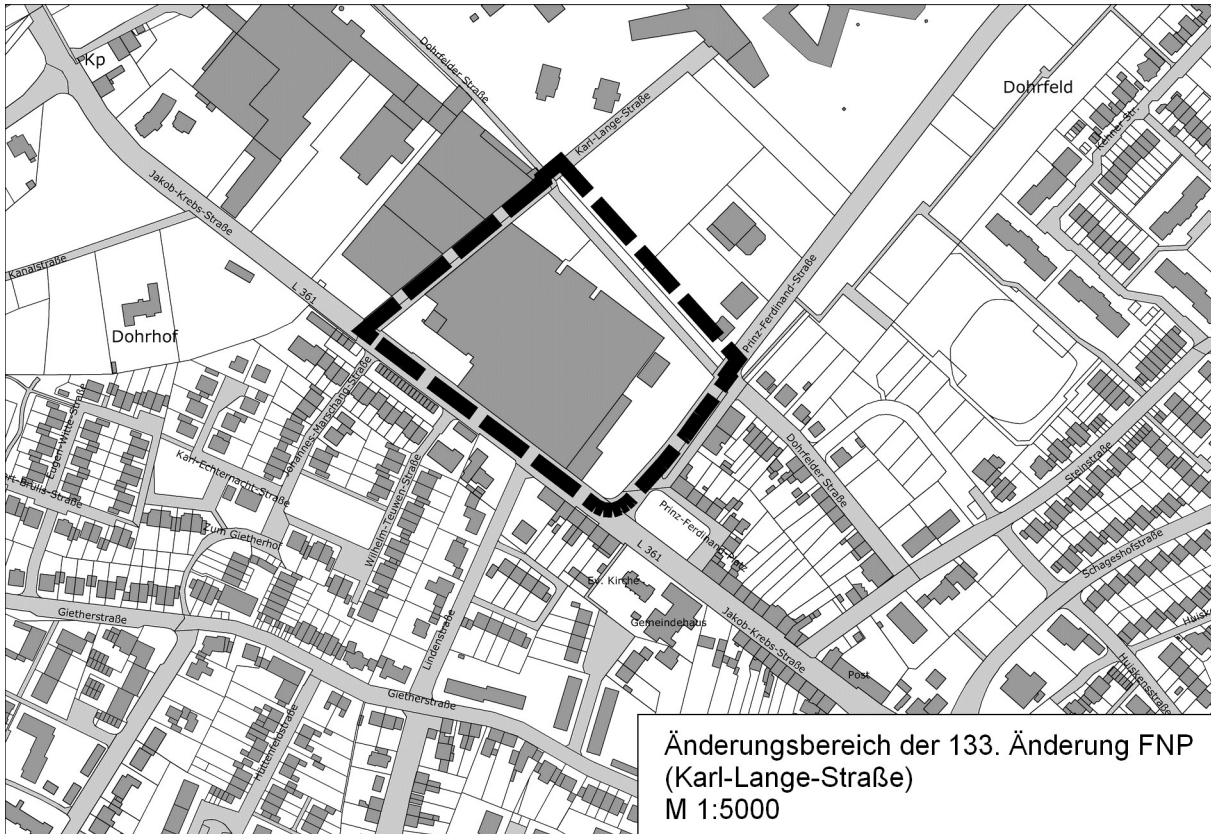
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 01.02.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Willich, 19.12.2012

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Der Änderungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 21

Bekanntmachung der Stadt Willich

über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 I A – Karl-Lange Straße – und die Durchführung des Verfahrens der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) des Baugesetzbuches (BauGB).

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 05.12.2012 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2 I A – Karl-Lange-Straße – beschlossen.

In gleicher Sitzung wurde der Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB gefasst.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jedermann teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am:

**Dienstag, 29.01.2013
in der Johanneschule
Johannesstraße 5**

und beginnt um 19.00 Uhr

Der Bebauungsplanentwurf kann in der Zeit vom 17.01.2013 bis 01.02.2013 im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 011, Rothweg 2, in 47877 Willich-Neersen, während der folgenden Dienststunden eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags
mittwochs
freitags

von 07.30 bis 16.00 Uhr
von 07.30 bis 17.00 Uhr
von 07.30 bis 12.30 Uhr.

Äußerungen zu den Planungen können vom 17.01.2013 bis 01.02.2013 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich vorgebracht werden. Die Möglichkeit zur Äußerung besteht auch während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines.

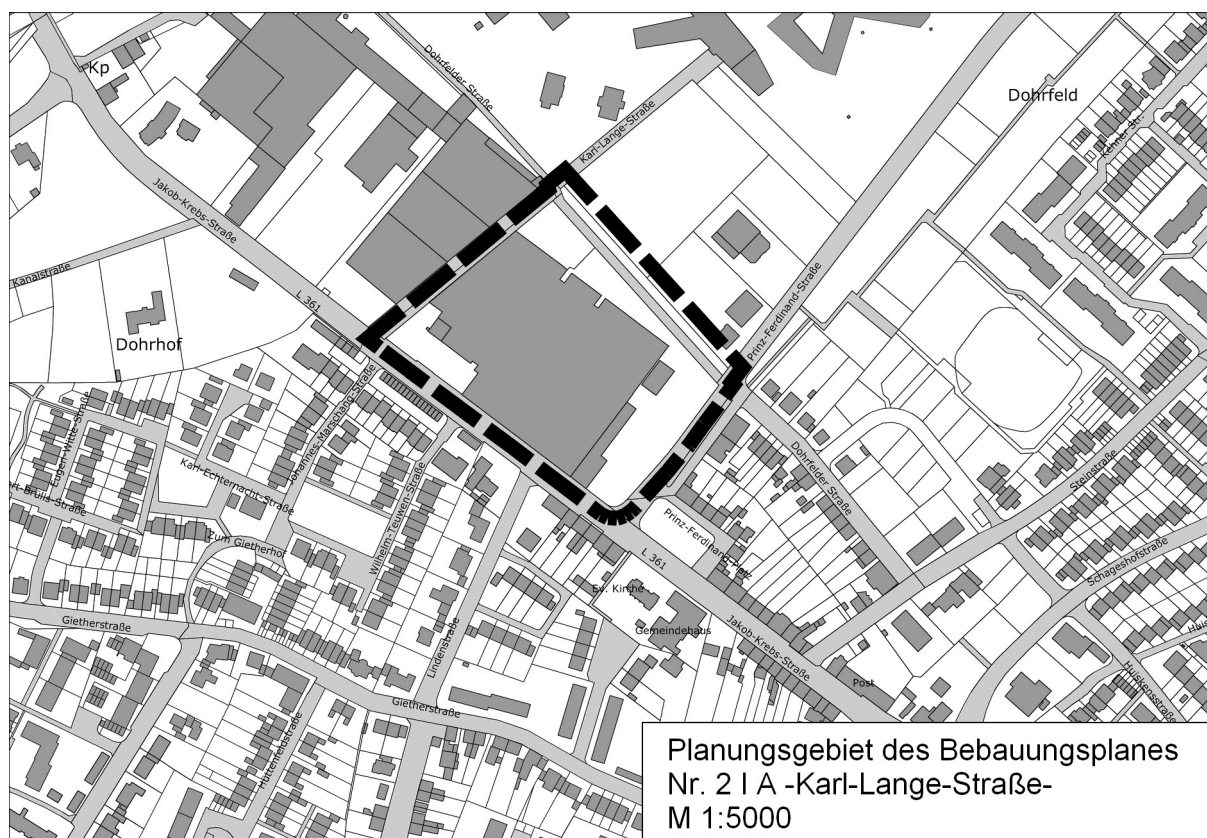
Eingegangene Äußerungen werden dem Planungsausschuss der Stadt Willich zur Beratung vorgelegt. Die abschließende Beratung und Beschlussfassung erfolgt durch den Rat der Stadt Willich nach Abschluss der öffentlichen Auslegung.

Mit Ablauf des 01.02.2013 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit abgeschlossen.

Der künftige Geltungsbereich ist aus der nachfolgenden Planskizze ersichtlich.

Willich, 19.12.2012

In Vertretung
Gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2013, S. 22

Bekanntmachung der Stadt Willich

GLASFLASCHENVERBOT Tulpensonntagszug Anrath 2013

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) erlässt der Bürgermeister der Stadt Willich für Karnevalssonntag 2013 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen, in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Karnevalssonntag, 10. Februar 2013 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich um die Kirche (beginnend im Uhrzeigersinn):

- Nördliche Begrenzung: Schottelstr. 7 zu Hausnummer 12
- Südöstliche Begrenzung: Neersener Str. 3 zu Hausnummer 4
- Südwestliche Begrenzung: Viersener Str. 2 zu Hausnummer 1 / Ecke Franz-van-Kempen-Straße
- Westliche Begrenzung: Kirchplatz / Ecke Jakob-Krebs-Straße
- Nordwestliche Begrenzung: Kirchplatz 2 (Passage)

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.

Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zwangsmittel

In den unter 3. begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von *35,00 EUR je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von *60,00 EUR je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere *30,00 EUR Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

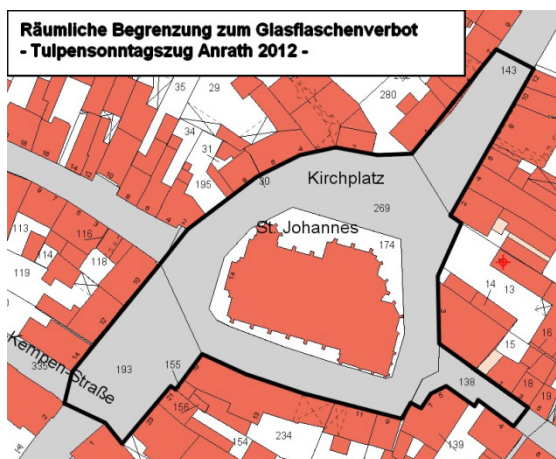
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 9, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf beantragt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) ab dem 07.01.2013, montags bis freitags in den Diensträumen des Geschäftsbereichs Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, EG, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden.



Willich, 03.01.2013

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 24

Bekanntmachung der Stadtwerke Nettetal GmbH

Bekanntmachung Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Nettetal GmbH

Der Jahresabschluss 2011 der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde von der Gesellschafterversammlung am 30. November 2012 festgestellt. Der Jahresüberschuss abzüglich aktiver latenter Steuern und abzüglich einer Einstellung in die Gewinnrücklagen in Höhe von 200.000,00 € wurde an die Stadt Nettetal ausgeschüttet.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treiberater GmbH, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stadtwerke Nettetal GmbH, Nettetal**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2011 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Düsseldorf, 10. August 2012

EversheimStuible Treiberater GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Faasch
Wirtschaftsprüfer

Schellhorn
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss der Stadtwerke Nettetal GmbH zum 31. Dezember 2011 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht) liegt vom Tage der Veröffentlichung an eine Woche lang während der Dienststunden in der Verwaltung der Stadtwerke Nettetal GmbH - Finanzbuchhaltung - Nettetal-Kaldenkirchen, Leuther Straße 25, zur Einsicht offen.

Nettetal, den 19. Dezember 2012

Stadtwerke Nettetal GmbH
Geschäftsführung

gez. Dieling
gez. Wagner

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 26

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Hiermit lade ich zur Hauptversammlung der Jagdgenossenschaft Brüggen

am 13. Februar 2013, 20:00 Uhr im Oebeler Landcafé

recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung vom 30. Januar 2012
2. Kassen- und Rechenschaftsbericht für das Geschäftsjahr 2012, sowie Entlastung des Vorstandes
3. Beschlussfassung über den Haushalt 2013/2014
4. Beschlussfassung über die Auskehrung der Jagdpachten an die Jagdgenossen für den Zeitraum 2013/2014
5. Sonstiges

Es wird darauf hingewiesen, dass nach den Satzungen der Jagdgenossenschaften besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen.

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher
Abl. Krs. Vie. 2013, S. 28

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Brüggen

Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2013/2014 (01. April 2013 bis 31. März 2014)

Einnahmen:

EURO

Jagdpacht 01. April 2013 bis 31. März 2014	22.216,50 €
Auflösung Rückstellung	35.000,00 €
Zinsen	36,89 €
Gesamt:	57.253,39 €

Ausgaben:

Persönliche und sächliche Ausrüstung	2.500,00 €
Auszahlung Jagdpacht	46.000,00 €
Rückstellung (Verfahrenskosten, o.ä.)	8.753,39 €
Gesamt:	57.253,39 €

gez.
H. W. Terporten
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 28

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck

Einladung

zu einer öffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck werden hiermit alle Eigentümer von jagdbaren Grundstücken, die dem vorgenannten Jagdbezirk angehören, für Sonntag, den 17.03.2013, 11.00 Uhr, in das Restaurant Secretis, Schlöp 10, 41334 Nettetal-Hinsbeck, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verlesung der Niederschrift über die Jagdgenossenschaftsversammlung am 18.03.2012
2. Rechnungslegung über das Jagdjahr 2011/2012
3. Bericht über die Rechnungsprüfung
4. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
5. Haushaltssatzung für das Jagdjahr vom 01.04.2013 bis 31.03.2014
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern
7. Mitteilung zum Ausschüttungsausschluss von Bagatellbeträgen
8. Verschiedenes

In der Jagdgenossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse durch eine volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen. Vertreter bedürfen einer Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Nettetal, den 02. Januar 2013

Der Jagdvorstand

gez. Peter Beyen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 29

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hinsbeck

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2013 bis 31.03.2014.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck für das Jagdjahr vom 01.04.2013 bis 31.03.2014 liegt gemäß § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 11.02.2013 bis einschließlich 22.02.2013 in der Volksbank Krefeld eG, Geschäftsstelle Hinsbeck, Markt 9, während der Geschäftsstunden öffentlich aus.
(Geschäftsstunden montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr sowie montags bis mittwochs und freitags von 14.00 bis 16.30 Uhr und außerdem donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr)

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hinsbeck Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Kassenführer Heinz Meiners, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Marienstraße 7, Tel. 02153/ 13573, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaftsversammlung, die am 17.03.2013 stattfindet.

Nettetal, den 02. Januar 2013

Der Jagdvorstand

gez. Peter Beyen
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2013, S. 29

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 18.02.2013, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte „Mühlrather Hof“,
Niederkrüchten-Laar, Mühlrather Hof 1, ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung;
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 27. Februar 2012;
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2011/2012
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl eines Versammlungsleiters
- 7) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- 8) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdvorstandes
- 9) Wahl von zwei Beisitzern
- 10) Wahl der Stellvertreter der Beisitzer
- 11) Wahl des Geschäftsführers
- 12) Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers
- 13) Wahl der Kassenprüfer
- 14) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 15) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2013 bis 31. März 2014
- 16) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2013/2014
- 17) Referat über die Krähenjagd
- 18) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 10. Januar 2013

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes

gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie, 2013, S. 30

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Amt für Personal und Organisation,
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Peter Ottmann

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
